



Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Standesamtswesen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Gemeinde Oberammergau, Ludwig-Thoma-Str. 10, 82487 Oberammergau,
E-Mail: info@gemeinde-oberammergau.de, Tel.: 08822/32-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen
Datenschutzbeauftragten.

datenschutz@gemeinde-oberammergau.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Eheschließungen (§§ 13 ff., 34 PStG)

Lebenspartnerschaften (§§ 17, 35 PStG)

Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen (§ 17a PStG i. V. m. § 15 PStG)

Geburten (§§ 18 ff., 36 PStG)

Sterbefälle (§§ 28 ff., 36 PStG)

Namensrechtliche Erklärung (§§ 41 ff. PStG)

Sonstige Zwecke nach dem PStG

Führung und Fortführung der Personenstandsregister nach §§ 3 ff. PStG einschließlich
Altregister (Personenstandsbücher) nach § 76 PStG

Führung der Sammelakten nach § 6 PStG und § 22 PStV
Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff. PStG
Ausstellung von Bescheinigungen
Kirchenaustritt (Art. 3 Abs. 4 KirchStG)

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

s. o.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Im Zuständigkeitsbereich des Standesamts geborene Personen sowie deren Eltern und die anzeigende Person

Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Standesamts ihre Ehe angemeldet, geheiratet Lebenspartnerschaft begründet haben sowie Trauzeugen

Im Zuständigkeitsbereich des Standesamts verstorbene Personen, deren Ehegatte oder Lebenspartner und die den Sterbefall anzeigende Person sowie weitere in der Sterbefallanzeige benannte

Personen, die die Benutzung der Personenstandsregister beantragen

Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Standesamts aus der Kirche ausgetreten sind

Bei allen Beurkundungen der Standesbeamte

Übersetzer bzw. Dolmetscher

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln:

anderes Standesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 Nrn. 1 und 2, Abs. 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 PStV o Eheregister: § 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1 PStV o Lebenspartnerschaftsregister: § 59 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1 PStV o Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1 PStV - Mitteilung aus Anlass einer Eheschließung: 	<p>Abs. 3 PStV</p> <p>Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1 PStV</p> <p>Abs. 3 PStV</p>
--------------------	--	---

	<p>§ 28 Abs. 3 PStV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung aus Anlass einer Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsanerkennung: § 44 Abs. 3 PStG - Mitteilung aus Anlass einer Berichtigung (Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsregistern (Zivilstandsregister) vom 10.09.1964 - Mitteilung aus Anlass einer Namensklärung (Personenstandsfall nicht im Inland): <ul style="list-style-type: none"> o Erklärung zur Namensführung von Ehegatten: § 41 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 58 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV o Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern: § 42 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 59 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV o Erklärung zur Namensangleichung: § 43 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nrn. 2 bis 3 PStV o Erklärung zur Namensführung des Kindes: § 45 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 2 PStV o Erklärung zur Vornamenssortierung: § 45a Abs. 3 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 2 PStV 	<p>men von ster) vom enstandsfall m. § 58 nern: m. § 59 m. § 57 m. § 57 m. § 57</p>
Meldebehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 6 PStV o Eheregister: § 58 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 PStV o Lebenspartnerschaftsregister: § 59 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 PStV o Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 5 PStV - Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDS) - Mitteilung aus Anlass einer Namensklärung (Personenstandsfall nicht im Inland): <ul style="list-style-type: none"> o Erklärung zur Namensführung von Ehegatten: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 58 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV o Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 59 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV o Erklärung zur Namensangleichung: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nrn. 2 bis 3 PStV o Erklärung zur Namensführung des Kindes: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 2 PStV o Erklärung zur Vornamenssortierung: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 2 PStV 	<p>os. 4 Nr. 4, os. 4 Nr. 2 Nr. 2 PStV enstandsfall 4 PStV nern: 4 PStV 4 PStV 4 PStV</p>

	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 N	4 PStV
Familiengericht	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PStV o Eheregister: § 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV o Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 6 PStV 	
Jugendamt	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4 PStV o Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 7 PStV 	
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister (§ 57 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 4 Nr. 5 PStV)	tenregister
Finanzamt	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Eheregister § 58 Abs. 4 Nr. 3 PStV o Lebenspartnerschaftsregister § 59 Abs. 4 Nr. 3 PStV o Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 8 PStV - Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDS)	
Bundesnotarkammer	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Eheregister § 58 Abs. 4 Nr. 4 PStV o Lebenspartnerschaftsregister § 59 Abs. 4 Nr. 4 PStV o Sterberegister § 60 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 4 PStV 	
Gesundheitsbehörde	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Sterberegister (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 PStV)	register
Statistisches Landesamt	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Geburtenregister § 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz o Eheregister § 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz o Lebenspartnerschaftsregister § 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz o Sterberegister § 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz 	
Personen, Unternehmen	- Erteilung von Personenstandsunterlagen und Auskünften aus Registereinträgen, Gewährung von Einsichtnahmen in Registereinträge sowie Erteilung von Auskünften aus	en aus

	Sammelakten und Gewährung von Einsichtnahmen Sammelakten (§§ 62 bis 64 PStG)	
Behörden und Gerichte	- Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskunft a Einsicht in einen Registereintrag sowie Durchsicht r Registereinträge, Auskunft aus den und Einsicht in Sammelakten nach § 65 Abs. 1 PStG	einem oder hrerer
Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind	- Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskün Personenstandsregister (§ 65 Abs. 2 PStG) - Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDS	e aus einem
Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben	- Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenst sowie Durchsicht von Personenstandsregistern (§ 6	ds-register PStG)
Landesjustizverwaltung	- Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 12 Abs. 3 PStG) - Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung in Ehe § 107 FamFG	chen nach
Ausländerbehörde	- Anfrage nach § 34 PStV, ob das geborene Kind die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben - Mitteilung nach § 1597a Abs. 2 BGB (Verdacht auf missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft)	deutsche hat
Regierung von Mittelfranken	- Mitteilung von aufhebbarer Ehen Art. 5 BayDSG	
Zeugenschutzdienststelle	- Mitteilungen bei Antrag auf Benutzung eines Personenstandsregisters (§ 64 Abs. 2 Satz 3 PStG)	
Nachlassgericht	- Mitteilung bei Beurkundung eines Sterbefalls (Art. 3	AGGVG)
Ausländisches Standesamt (Drittland, siehe 6.)	Entsprechend internationalen Regelungen	
Botschaften und Konsulate (Drittland, siehe 6.)	Entsprechend internationalen Regelungen	

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Geburtenregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf d Fortführungsfrist von 110 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 2 und 7 A	s. 3 PStG
Eheregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Fo von 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 7 Abs. 3 PStG)	führungsfrist
Lebenspartnerschaftsregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, n Fortführungsfrist von 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 7 Ab	ch Ablauf der 3 PStG
Sterberegister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der	

Fortführungsfrist von 30 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und 7 Abs. 5 PStG)	§ PStG
Sammelakten sind nicht dauerhaft aufzubewahren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PStG). Sie sind nach Ablauf der jeweiligen Fortführungsfrist (siehe lfd. Nrn. 1 bis 4) dem Archiv anzubieten. Werden die Sammelakten vom Archiv nicht übernommen, sind sie zu löschen.	blauf der melakten vom
allgemeine Akten __ Jahre [kommunalrechtliche Regelung, siehe auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 BayArchivG]	
Erklärungen zum Kirchenaustritt __ Jahre [kommunalrechtliche Regelung, siehe auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 BayArchivG]	
Protokolldaten 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist (Art. 7a Abs. 3 Satz 3 AGPSt)	

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Standesamt der Gemeinde Oberammergau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die

Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.
Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO.
Das Standesamt der Gemeinde Oberammergau benötigt Ihre Daten, um die gesetzlichen Aufgaben des Standesamts zu erfüllen, um die Personenstandsregister für die Ausstellung personenstandsrechtlicher Urkunden oder Auskünfte zu nutzen und um personenstandsrechtliche Erklärungen aufnehmen und Bescheinigungen ausstellen zu können.**

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden**
- kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden.**

11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung